

MÄNNERGESANGVEREIN BOZEN EHRENAMTLICHE ORGANISATION SATZUNGEN



TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Ursprung und Geschichte des Vereines

<1> Der „Bozner Männergesangsverein“ wurde am 12. Mai 1876 gegründet, ging aber aus der „Bozner Liedertafel“ hervor, welche am 30.12.1861 konstituiert und 1876 zwecks der Gründung des „Bozner Männergesangsvereines“ aufgelöst worden ist.

<2> Unmittelbare und direkte Vorgänger der „Bozner Liedertafel“ waren die 1818 errichtete „Pfarrsingschule“, aus welcher 1820 die „Städtische Musikgesellschaft“ und die „Musikliebhabergesellschaft“ sowie 1824 die „Bolzschützengesellschaft Frohsinn und Eintracht“ hervorgingen. Diese drei Gruppen vereinigten sich im Jahre 1855 zur Dilettantenvereinigung „Erheiterung“, welche sich 1861 unter dem Namen „Bozner Liedertafel“ konstituierte.

<3> Der Verein reicht somit mit seinen unmittelbaren Vorläufern bis zum Jahre 1818 zurück und hat ohne Unterbrechung eine regelmäßige Chortätigkeit entwickelt.

<4> Im Jahre 1926 schloss sich die 1906 gegründete „Bozner Turner-Sänger-Riege“ unter dem Namen „Kleiner Chor des Bozner Männergesangsvereines“ dem Verein an und entfaltete seither in diesem eine selbständige Tätigkeit.

<5> Diese Satzungen gelten somit für den „Kleinen Chor“ nur subsidiär, sofern durch dessen Statuten nicht eine besondere Regelung verfügt ist.

Art. 2

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Männergesangsverein Bozen Ehrenamtliche Organisation“, abgekürzt „MGV Bozen EO“, hat seinen Sitz in Bozen und ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig. Er ist von unbeschränkter Dauer und ist im Sinne der Artikel 36ff. ZGB ein nicht anerkannter Verein.

Art. 3

Vereinsabzeichen

Das Abzeichen des Vereins wird von der Vollversammlung beschlossen und enthält jedenfalls, wie seit der Gründung des Vereines, das historische Wappen der Stadt Bozen mit dem sechszackigen Stern.

Das Vereinsabzeichen kann mit Beschluss der Vereinsleitung auch Nichtmitgliedern verliehen werden.

Art. 4

Ziel und Zweck des Vereines

Der Verein ist unpolitisch.

Handwritten signature in blue ink.

Es ist Aufgabe des Vereines und seiner Zweige in jeder gesellschaftlichen Form und künstlerischer Ausrichtung musikalisch zu wirken, insbesondere für Mitglieder laut Art. 8 und deren Kinder musikerzieherisch in geeigneter Form tätig zu werden, um dadurch seinen Beitrag am musikalisch-kulturellen Leben der deutschen und ladinischen Volksgruppe Südtirols zu geben.

Der Verein stellt sich weiters die Aufgabe, im Rahmen einer Musikschule der Jugend Bozens eine gediegene Erziehung zum Singen und Ausbildung im Instrumentalmusizieren zukommen zu lassen. Zur Erreichung dieses Zweckes können auch dazu dienliche Vereinbarungen und Verträge – auch langfristig – mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten abgeschlossen werden. Im Sinne des Art. 5, Abs. 1-GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

Buchstabe d): Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

Buchstabe i): Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt der Vereinsleitung, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Zur Erreichung seiner Ziele und Zwecke kann der Verein durch Beschluss der Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit Vereinigungen und Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen, Institutionen und Körperschaften eingehen, sofern dieselben nicht Ziele, auch nur teilweise, verfolgen, die mit den Satzungen des Vereines unvereinbar sind.

Der Verein ist gemeinnützig und in seiner Tätigkeit ohne Gewinnstreben; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

Art. 5

Zweige des Vereines

Die Vollversammlung des Vereines kann mit absoluter Mehrheit Zweige des Vereines gründen oder anerkennen, deren Satzungen jedoch hinsichtlich Namen, Abzeichen, Ziel und Zweck diesen Satzungen entsprechen und die Stellung des Zweiges im Verein klar regeln müssen.

Die Auflösung von Zweigen erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung:

- a) über Antrag des zuständigen Organes des entsprechenden Zweiges;
- b) über Antrag der Vereinsleitung.

Art. 6

Vereinsjahr - Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres; das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember jeden Jahres.

Handwritten signature

Art. 7

Vermögen

Das Vermögen des Vereins ist unteilbar. Solange der Verein besteht, können einzelne Mitglieder weder die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen, noch bei Austritt ihren Anteil fordern. Dieses gemeinschaftliche Vermögen setzt sich zusammen aus:

- a) den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede Art in das Eigentum des Vereins übergegangen sind;
- b) den Salden der Vereinskontoen.

Über das gesamte Vermögen des Vereins ist ein genaues Inventar sowie Buch zu führen, welche fortwährend zu aktualisieren sind.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften;
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen;
- c) Spenden und sonstigen Einnahmen;
- d) Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die zur Beschaffung der für den Verein unbedingt erforderlichen Mittel beitragen können.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Tätigkeiten verwendet werden. Keinesfalls dürfen Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

Der Vor

TITEL II MITGLIEDSCHAFT

Art. 8

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden Mitgliedern;
- b) Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft ist frei und von unbegrenzter Dauer. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

Zu den Rechten aller Mitglieder gehören:

- a) das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht in der Vollversammlung ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein. Des Weiteren hat jedes Mitglied das Recht, Anträge und Vorschläge bei der Vollversammlung einzubringen.
- b) das Recht auf Einsichtnahme in die Verbandsbücher des Vereines, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Die Vereinsleitung regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet.
- c) die Teilnahme an den Tätigkeiten und Initiativen des Vereins sowie Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit.

Art. 9

Ausübende Mitglieder

Ausübende Mitglieder können alle jene natürlichen Personen werden, die am deutschen und ladinischen Kulturgut und an den Tätigkeiten und dem Zweck des Chores laut Art. 4 dieser Satzungen Interesse zeigen.

Die ausübenden Mitglieder verpflichten sich, die Satzungen des Vereines zu befolgen, sowie die Interessen und Zwecke des Vereines nach Kräften zu fördern.

Die ausübenden Mitglieder sind ferner zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Vereinsleitung kann durch eigenen Beschluss in Einzelfällen eine Stundung, Reduzierung oder Befreiung verfügen.

Ausübendes Mitglied wird man durch einen Aufnahmebeschluss der Vereinsleitung nach Einreichen eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages. Die Vereinsleitung muss innerhalb von 90 Tagen ab Erhalt des Antrags, nach Anhören des Gutachtens des zuständigen musikalischen Leiters, darüber entscheiden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden.

Gegen diesen Beschluss der Vereinsleitung ist von Seiten des Interessierten innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung ein Einspruch an das Schiedsgericht zulässig, bei dem der Antragsteller auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht bleibt der angefochtene Beschluss ausgesetzt.

Art. 10

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Vereines können von der Vollversammlung alle jene Personen ernannt werden, die sich um den Verein große Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entbunden.

Es ist Ehrensache des Vereines, dass die Ehrenmitglieder zu allen Veranstaltungen des Vereines eingeladen werden.

Handwritten signature in blue ink.

Art. 11

Ehrungen

Der Verein kann folgende Ehrungen verleihen:

- a) das silberne Vereinsabzeichen;
- b) die Ehrenmitgliedschaft;
- c) das goldene Vereinsabzeichen.

Das silberne Vereinsabzeichen wird durch Beschluss der Vereinsleitung jedem Mitglied nach 25-jähriger Tätigkeit als ausübendes Mitglied oder nach 10-jähriger Tätigkeit als Obmann oder Chorleiter verliehen. Das silberne Vereinsabzeichen kann auch außenstehenden Personen, sowie Mitgliedern für bestimmte Verdienste verliehen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird im Sinne des Art. 10 verliehen.

Das goldene Vereinsabzeichen wird von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit an Personen verliehen, die sich für den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Der Wert des goldenen Vereinsabzeichens liegt in seiner Seltenheit. Träger des goldenen Vereinsabzeichens sind den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

Art. 12

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsleitung wegen satzungswidrigen oder die Vereinsziele schädigenden Verhaltens, wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben, oder wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins ausgeschlossen werden.

Der Beschluss, der die Begründung enthalten muss, ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 30 Tagen, durch eingeschriebenen Brief oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 60 Tagen ab Kenntnisnahme vom Ausschlussbeschluss das Schiedsgericht anrufen. Dieser Antrag muss schriftlich und durch eingeschriebenen Brief oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, erfolgen.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht ruht die Mitgliedschaft.

Art. 13

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit möglich ist und durch eine schriftliche oder mündliche Mitteilung erfolgt;
- c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Die Vereinsleitung teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 9 der vorliegenden Satzungen stellen;
- d) durch Ausschluss im Sinne des Art. 12.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Chor ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Handwritten signature: Peter Leber

Art. 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, welche die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnenden Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch.

Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Tätigkeitsablauf erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als fünfzig Prozent der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch die Vereinsleitung und in dem von ihr festgesetzten Rahmen.

Chen Jelle

TITEL III

ORGANE UND AMTSTRÄGER DES VEREINES

Art. 15

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Vollversammlung
- b) die Vereinsleitung
- c) der Obmann
- d) zwei Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

Art. 16

Die Vollversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen.

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten 2 Monate des Geschäftsjahres statt.

Die außerordentliche Vollversammlung wird immer dann einberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt wird oder wenn es von der Vereinsleitung beschlossen wird.

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

Die Vollversammlungen sind bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Versammlung mit derselben Tagesordnung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Obmann. Die Vollversammlung kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden bestimmen.

Die Einberufung der Vollversammlung muss unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Obmann mindestens 10 Tage vorher erfolgen.

Die Einberufung über Antrag von Mitgliedern hat innerhalb von 20 Tagen ab Übergabe des Antrages an den Obmann mit denselben Formvorschriften zu erfolgen. Sollte eine fällige Vollversammlung vom Obmann nicht einberufen werden, so kann dies durch das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Obmann eingebracht werden. Unter dem Punkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 17

Beschlüsse der Vollversammlung

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn es durch diese Satzungen nicht anders bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben; Beschlüsse, die Personen betreffen, sowie Wahlen, erfolgen grundsätzlich durch geheime Abstimmung; schließlich wird immer dann geheim abgestimmt, wenn es von mindestens einem Drittel verlangt wird.

Jedes Mitglied muss von seinem Stimmrecht persönlich Gebrauch machen. Es ist Ehrenpflicht aller ausübenden und stimmberechtigten Mitglieder, an der Vollversammlung teilzunehmen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Handwritten signature: Jean Keller

Art. 18

Zuständigkeit der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Obmannes, der Vereinsleitung, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes, sowie deren Abwahl;
 - b) die Entgegennahme bzw. Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte sowie der Bilanz;
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungstermine;
 - d) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern im Sinne des letzten Absatzes des Art. 16;
 - e) die Beschlussfassung über alle Anträge von Seiten der Vereinsleitung;
 - f) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den Verein über ein Jahr in irgendeiner Weise verpflichten oder finanzielle Belastungen mit sich bringen, die ein Drittel der letzten Jahresabrechnung übersteigen;
 - g) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die durch die Satzungen oder durch geltende Gesetze der Vollversammlung vorbehalten sind;
 - h) die Beschlussfassung über die Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und die Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzungen im Sinne des Art. 33;
 - j) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
 - h) die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins im Sinne des vorletzten Absatzes des Art. 4 sowie des Art. 34;
- Die unter den Buchstaben a), b) und c) angeführten Zuständigkeiten obliegen ausschließlich der ordentlichen Vollversammlung.

Art. 19

Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung wird für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt und besteht aus folgenden Amtsträgern:

- a) dem Obmann;
- b) dem Obmannstellvertreter;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Kassier;
- e) dem Archivar;

Sollten einzelne Zweige des Vereins in der Vereinsleitung nicht vertreten sein, so ist ein Vertreter des Zweiges über Vorschlag desselben von der Vereinsleitung beizuwählen. Dieser hat in allen Angelegenheiten, die den Zweig des Vereines betreffen, den er vertritt, Sitz und Mitsprache in der Vereinsleitung, jedoch kein Stimmrecht.

Die Vereinsleitung kann außerdem für bestimmte klar umrissene Aufgaben Beiräte ernennen, welche eine beratende Funktion ohne Stimmrecht haben.

Die Tätigkeit der Amtsträger der Vereinsleitung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 20

In die Vereinsleitung können alle Mitglieder gewählt werden.

Für die Wahl des Obmannes ist eine Zweidrittelmehrheit aller Abstimmenden erforderlich; sollte kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, ist eine Stichwahl unter jenen zwei Kandidaten vorzunehmen, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei jener als gewählt gilt, der mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte.

über den

Die restlichen Mitglieder der Vereinsleitung werden in einem Wahlgang gewählt, wobei jene als gewählt gelten, die am meisten Stimmen erhalten haben, immer vorausgesetzt, dass sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Bei Fehlen der vorgeschriebenen Mehrheiten oder bei Stimmengleichheit für eine Funktion, ist eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, erforderlich.

Die Vereinsleitung entscheidet in ihrer ersten Sitzung über die Zuteilung der einzelnen Aufgabengebiete an die gewählten Mitglieder.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsleitung während der Amtsperiode ist in der nächsten darauffolgenden Vollversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. In der Zwischenzeit kann die freigewordene Stelle durch die Vereinsleitung anhand der Liste der Nichtgewählten der letzten Wahl nachbesetzt werden. Sofern die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist, kann die Stelle in der Form einer Beiwahl vorübergehend besetzt werden, wobei ein solches Mitglied bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung nicht stimmberechtigt ist.

Art. 21

Abberufung

Die Vereinsleitung kann durch einen Beschluss der Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit vorzeitig abberufen werden.

Der entsprechende Antrag muss von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein und einen Wahlvorschlag enthalten.

Bis zur Neuwahl der Vereinsleitung hat die ausscheidende Vereinsleitung die Geschäfte weiterzuführen.

Art. 22

Beschlüsse der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzungen ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Einberufung der Vereinsleitung erfolgt durch den Obmann schriftlich mindestens drei Tage vorher, im Dringlichkeitsfalle auch fernmündlich wenigstens 5 Stunden vorher, mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Über Antrag, verbunden mit den zu behandelnden Tagesordnungspunkten, von mindestens 3 Mitgliedern der Vereinsleitung, ist dieselbe einzuberufen.

Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann.

Die Vereinsleitung ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse der Vereinsleitung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 23

Der Obmann

Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen gegenüber Dritten. Er sorgt für eine satzungsgemäße Durchführung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten, sowie für eine genaue Einhaltung der Satzungen.

Er unterzeichnet alle Schriftstücke des Vereines, überwacht und koordiniert die Tätigkeit aller Amtsträger, achtet auf eine gewissenhafte Geschäftsführung im Verein und sorgt für einen reibungslosen und harmonischen Ablauf des Vereinslebens.

Der Obmann ist ermächtigt, alle Entscheidungen von Amtsträgern auszusetzen. In diesem Falle ist jedoch innerhalb von 5 Tagen die Vereinsleitung einzuberufen, welche endgültig entscheidet.

Der Obmann ist befugt, im Rahmen allgemeiner richtungsweisender Beschlüsse der Vollversammlung oder der Vereinsleitung, entsprechende durchführende Maßnahmen zu

Ken Jern

ergreifen. Es ist Ehrensache, dass er sich dabei jedoch mit wenigstens zwei Mitgliedern der Vereinsleitung, nach Möglichkeit mit den sachlich zuständigen Amtsträgern, bespricht.

Der Obmann sorgt schließlich für Ruhe, Ordnung und Kameradschaft innerhalb des Vereines, sowie für die Wahrung der Würde des Vereines.

Der Obmann ist ermächtigt, sämtliche Beiträge und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften in Empfang zu nehmen und den Empfang zu bestätigen.

Art. 24

Der Chorleiter

Der Chorleiter wird durch Beschluss der Vereinsleitung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannt und kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsleitung ohne Stimmrecht teil.

Die Vereinsleitung kann über Vorschlag des Chorleiters auch einen zweiten Chorleiter bestellen, der den Chorleiter bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.

Art. 25

Zuständigkeiten und Aufgaben des Chorleiters

Für die musikalische Tätigkeit und Ausrichtung des Vereines und für die Führung der Musikschule ist ausschließlich der Chorleiter bzw. der Leiter der Musikschule zuständig und verantwortlich.

Ihm obliegt auch die Entscheidung über die Programmgestaltung und der damit verbundenen Maßnahmen, sowie die Auswahl der an der Durchführung des Programmes beteiligten Sänger bzw. Zweige des Vereines.

Es steht dem Chorleiter zu, nach Rücksprache mit dem Obmann, Mitglieder wegen mangelnder Disziplin von Konzerten, sowie auch von einzelnen Proben auszuschließen.

Mitglieder, die den Anforderungen des Chores nicht entsprechen, werden vom Chorleiter der Vereinsleitung gemeldet.

Der Chorleiter ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Vereinsjahres der Vereinsleitung ein Grundsatzprogramm vorzulegen. Einschlägige Wünsche der Vereinsleitung sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Konzerte und sonstige musikalische Veranstaltungen, die von der Vereinsleitung grundsätzlich beschlossen worden sind, können vom Chorleiter und Obmann einverständlich geplant und zur Durchführung gebracht werden.

Es ist auch Aufgabe des Chorleiters, sich um geeigneten Nachwuchs im Vereine zu bemühen.

Maßnahmen des Chorleiters, die mit Spesen verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Vereinsleitung.

Art. 26

Der Obmannstellvertreter

Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannstellvertreters kann der Obmann ein anderes Mitglied der Vereinsleitung mit seiner Vertretung beauftragen. Andernfalls vertritt von Rechts wegen das an Jahren älteste Mitglied der Vereinsleitung den Obmann.

Art. 27

Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt es, den gesamten Schriftverkehr des Vereines zu führen und zu archivieren, bei den Sitzungen von Vollversammlungen, der Vereinsleitung und eventueller Kommissionen das Protokoll zu führen, über das gesamte Wirken des Vereines einen fortlaufenden Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen, das

über alle

Mitgliedsverzeichnis und die Anwesenheitslisten zu führen, Termine evident zu halten und für eine fristgerechte Zustellung aller Schreiben und Einladungen Sorge zu tragen.

Art. 28

Der Kassier

Dem Kassier obliegt es, die Mitgliedsbeiträge, die Eintrittsgelder bei Veranstaltungen und alle sonstigen Geldeingänge zu kassieren und zu verwahren, über die gesamte Geldgebarung des Vereines in übersichtlicher Form Buch zu führen, alle den Verein betreffenden Rechnungen und Verbindlichkeiten nach deren Gegenzeichnung durch den Obmann gegen Bestätigung zu begleichen und über die gesamte Geldgebarung des Vereines alljährlich der Vollversammlung Bericht zu erstatten und die Bilanz vorzulegen.

Der Kassier kann sich für seine Aufgabe mit dem Einverständnis des Obmannes jedwelcher Möglichkeit bedienen, die durch die Kreditinstitute geboten werden.

Der Kassier ist ermächtigt, sämtliche Beiträge und Zuschüsse in Empfang zu nehmen und den Empfang zu bestätigen.

Art. 29

Der Archivar

Dem Archivar obliegt es, die Noten des Vereines aufzubewahren und die jeweils erforderlichen Noten herauszugeben.

Der Archivar sorgt ferner für die Instandhaltung des Vereinseigentums.

Der Archivar führt ein genaues Inventar des Vereinseigentums und hat darüber wenigstens einmal jährlich der Vereinsleitung Bericht zu erstatten.

Art. 30

Stellvertreter von Amtsträgern

Der Schriftführer, Kassier und Archivar können dem Obmann die Ernennung eines Stellvertreters vorschlagen.

Art. 31

Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden für das laufende Vereinsjahr von der ordentlichen Vollversammlung gewählt, wobei hinsichtlich der Wahl Art. 20 sinngemäß zur Anwendung gebracht wird.

Ihnen obliegt die Prüfung des Kassenberichtes und dessen Übereinstimmung mit den Belegen. Sie haben über diese Prüfung der ordentlichen Vollversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers zu beantragen. Beanstandungen sind vorher der Vereinsleitung für die allfälligen Maßnahmen mitzuteilen.

Mitglieder der Vereinsleitung können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

Art. 32

Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die von der ordentlichen Vollversammlung für 3 Jahre gewählt werden.

Die Vollversammlung wählt außerdem zwei Ersatzmänner, die im Falle der Befangenheit eines Schiedsrichters in der Rangfolge ihres Alters aufrücken. Die drei Schiedsrichter wählen unter sich den Vorsitzenden.

Zum Schiedsrichter können nur solche Personen gewählt werden, die mindestens das 30. Lebensjahr vollendet und dem Verein wenigstens 5 Jahre als ausübendes Mitglied angehört haben und nicht Mitglieder der Vereinsleitung sind. Für die Wahl der Schiedsrichter wird der Art. 20 sinngemäß angewandt.

John J. J. J.

Das Schiedsgericht entscheidet außer in den von den Art. 9 und 12 angeführten Fällen immer dann, wenn es bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von diesen angerufen wird.

Das Schiedsgericht ist verpflichtet, die Parteien anzuhören. Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig und müssen den Parteien und dem Obmann innerhalb von 15 Tagen schriftlich und begründet zugestellt werden.

Der Obmann

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Änderungen der Satzungen

Änderungen dieser Satzungen müssen von der Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten genehmigt werden.

Art. 34

Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereines bedarf es eines Beschlusses der Vollversammlung, die mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten darüber befindet.

In diesem Falle bestimmt auch die Vollversammlung über das Vermögen des Vereines, welches im Sinne des Art. 4 der Satzungen verwendet werden und an andere Körperschaften des Dritten Sektors übertragen werden muss. Legt die Vollversammlung keine derartigen Körperschaften fest, ist mit dem Vermögen gemäß Art. 9 des GvD 117/2017 zu verfahren.

Art. 35

Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt, bewusst oder versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Art. 36

Weitere Bestimmungen

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 14 ff. ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

Art. 37

Bezeichnungen

Alle in diesem Statut enthaltenen Personen- und Amtsbezeichnungen sind in der männlichen Form abgefasst, gelten jedoch selbstverständlich auch für Frauen.

Handwritten signature in blue ink.

Diese Satzungen wurden von der Vollversammlung des Vereines am 11. Jänner 1973 einstimmig genehmigt, von den ordentlichen Vollversammlungen der Jahre 1977 und 1989, sowie von der außerordentlichen Vollversammlung vom 10.4.1992, vom 2.6.1995, 02.02.2002, 16.06.2019 und 11.04.2025 ergänzt; sie setzen alle vorhergehenden Satzungsbestimmungen außer Kraft. Und erhalten in der vorliegenden Fassung sofortige Rechtswirksamkeit.

Bozen, am 11. April 2025

Der Obmann



Andreas Albarello